

Merkblatt über das Verfahren zur Restschuldbefreiung

Nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht dem Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, auf Antrag die restlichen Schulden erlassen. Vor dem Schuldenerlass hat der Schuldner sich allerdings redlich um die Abtragung der Schulden zu bemühen. Sechs Jahre lang muss er sein Arbeitseinkommen und ähnliche laufende Bezüge einem Treuhänder für die Tilgung der Schulden zur Verfügung stellen. Für dieses Verfahren zur Restschuldbefreiung legt die Insolvenzordnung (InsO) bestimmte Regeln fest.

1. Der Antrag des Schuldners und die Gege- nanträge der Gläubiger

Die Restschuldbefreiung kann nur der Schuldner selbst beantragen (§ 287 InsO). Der Antrag soll bei einem eigenen Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit diesem zusammen gestellt werden.

Ansonsten weist das Gericht auf die Möglichkeit der Antragstellung hin.

Der Antrag muss dann spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Hinweises bei Gericht eingegangen sein.

Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) einzureichen, er kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Antragsformular, das bei jedem Insolvenzgericht ausgegeben wird.

1.2 Dem Antrag ist eine Abtretungserklärung beizufügen. In ihr muss der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis (z.B. Ansprüche auf Arbeitseinkommen) oder andere laufende Bezüge, die an die Stelle dieser Bezüge treten (z.B. Altersrenten oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung), an einen Treuhänder abtreten, den das Gericht im weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt.

Hat der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet (z.B. an einen Kreditgeber), so ist dies in der Abtretungserklärung anzugeben.

Das unpfändbare Einkommen verbleibt dem Schuldner.

1.3 Die betroffenen Gläubiger können die Restschuldbefreiung zu Fall bringen, indem sie Anträge auf Versagung oder Widerruf stellen. Liegt ein gesetzlich bestimmter Versagungs- oder Widerrufsgrund vor, so scheidet die Restschuldbefreiung. Die Einzelheiten sind weiter unten dargestellt.

2. Das Insolvenzverfahren als Vorausset- zung für die Restschuldbefreiung

Das Insolvenzgericht befasst sich mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung erst, wenn das eröffnete Insolvenzverfahren im wesentlichen durchgeführt ist und kurz vor dem Abschluss steht.

Es muss zumindest der allgemeine Prüfungstermin stattgefunden haben, in dem die angemeldeten Forderungen der Gläubiger geprüft worden sind. Außerdem muss das frei verfügbare Vermögen des Schuldners (die Insolvenzmasse) verwertet und die Verteilung des Erlöses beendet sein (§ 289 Abs. 1, 3, §§ 208 – 211 InsO).

Können diese Verfahrensabschnitte nicht durchgeführt werden, weil die entsprechenden Kosten weder aus der Insolvenzmasse noch aus Vorschüssen der Beteiligten gedeckt sind, so ist eine Restschuldbefreiung nicht möglich.

3. Die Einleitung des Verfahrens: Ankündi- gung oder Versagung der Restschuldbefreiung

3.1 Das Verfahren zur Restschuldbefreiung gliedert sich in folgende Hauptabschnitte:

- Ankündigungsverfahren,
- Wohlverhaltenszeit,
- Erteilung der Restschuldbefreiung,
- Widerrufsverfahren.

3.2 Die erste Entscheidung des Insolvenzgerichts zur Restschuldbefreiung ist der Beschluss über deren förmliche Ankündigung (§§ 289 – 291 InsO). Hier entscheidet sich, ob das Verfahren überhaupt in Gang gesetzt wird.

Vor der Entscheidung erhalten die Insolvenzgläubiger in der letzten Gläubigerversammlung vor Abschluss des Insolvenzverfahrens (oder in dem entsprechenden schriftlich durchgeführten Verfahrensabschnitt) Gelegenheit, sich zu dem Antrag des Schuldners zu äußern. Dabei kann jeder Insolvenzgläubiger die Ablehnung (Versagung) der Restschuldbefreiung beantragen. Insolvenzgläubiger sind diejenigen Gläubiger, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Schuldner hatten (§ 38 InsO).

3.3 Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn (vgl. § 290 Abs. 1 InsO)

- der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist,
- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Eröffnungsantrag) oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- in den letzten zehn Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag dem Schuldner bereits Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt worden ist,
- der Schuldner im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
- der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder
- der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

3.4 Der Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn der behauptete Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird (§ 290 Abs.2 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen; das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht.

3.5 Die Restschuldbefreiung ist außerdem zu versagen, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens einer gerichtlichen Zahlungsaufgabe nach § 314 InsO nicht nachgekommen ist. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht anordnen, dass die Insolvenzmasse ganz oder teilweise nicht verwertet wird, sondern der Schuldner statt dessen einen bestimmten Geldbetrag aufzubringen hat. Zahlt der Schuldner trotz zweimaliger Fristsetzung den Betrag nicht, so ist dies ein Versagungsgrund (§ 314 Abs. 3 Satz 2 InsO).

3.6 Stellt das Gericht nach Anhörung des Schuldners und nach Aufklärung des Sachverhalts keinen Versagungsgrund fest, so kündigt es die Restschuldbefreiung an (§ 291 InsO). Zugleich bestimmt es einen Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners aufgrund der Abtretungserklärung (oben 1.2) übergehen.

4. Die Obliegenheiten des Schuldners in der Wohlverhaltenszeit

4.1 Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt die Laufzeit der Abtretungserklärung. Diese sog. Wohlverhaltenszeit beträgt sechs Jahre. Bei Schuldnern, die bereits am 1. Januar 1997 zahlungsunfähig waren, endet sie nach fünf Jahren (Art. 107 EGIInsO).

4.2 In dieser Zeit hat der Schuldner folgende Pflichten (Obliegenheiten, § 295 InsO):

- Er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen; er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
- Übt er eine selbständige Tätigkeit aus, so hat er die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.
- Er muss Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herausgeben.
- Er muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen.
- Er darf dem Gericht und dem Treuhänder keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, verheimlichen.
- Er muss dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen erteilen.
- Er darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.

5. Der Treuhänder im Verfahren zur Restschuldbefreiung

5.1 Der vom Insolvenzgericht ernannte Treuhänder zieht in der Wohlverhaltenszeit aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners dessen pfändbare laufende Bezüge ein. Die eingehenden Beträge und sonstige Zahlungen des Schuldners verteilt er einmal jährlich an die Insolvenzgläubiger (§ 292 Abs. 1 InsO).

5.2 Gegen Ende der Wohlverhaltenszeit führt der Treuhänder einen Teil der eingenommenen Geldbeträge an den Schuldner ab: im fünften Jahr 10%, im sechsten Jahr 15% und im siebten Jahr 20% (§ 292 Abs. 1 Satz 3 InsO).

5.3 Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen und die Gläubiger im Falle eines festgestellten Verstoßes zu benachrichtigen. Der Treuhänder ist zur Überwachung nur verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder von den Gläubigern vorgeschossen wird (§ 292 Abs. 2 Satz 3 InsO).

5.4 Der Treuhänder erhält aus dem von ihm verwalteten Geld eine Vergütung und die Erstattung angemessener Auslagen (§ 293 InsO). Ist nicht einmal seine Mindestvergütung gedeckt, so kann dies zur Versagung der Restschuldbefreiung führen (unten 7.6).

6. Zwangsvollstreckungen, Abtretungen und Verpfändungen in der Wohlverhaltenszeit

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen, das dem Schuldner nach der Abtretung an den Treuhänder verbleibt oder das er neu erwirbt, sind während der Wohlverhaltenszeit unzulässig (§294 Abs. 1 InsO). Frühere Pfändungen der laufenden Bezüge sind infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam geworden, Abtretungen und vertragliche Verpfändungen der Bezüge verlieren ihre Wirksamkeit drei Jahre nach diesem Zeitpunkt – falls der Schuldner bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig war, schon nach zwei Jahren (§ 114 Abs. 1, 3 InsO, Art. 107 EGVsO).

Zulässig bleibt die Zwangsvollstreckung für neue Gläubiger, deren Forderungen erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind. Sie können auf das pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen.

7. Der vorzeitige Abbruch des Verfahrens: Die Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltenszeit

7.1 Wenn der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit eine seiner Obliegenheiten (vergl. oben 4) verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, hat das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen, sofern der Schuldner nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 296 InsO).

7.2 Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt

geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Obliegenheitsverletzung und die Einhaltung der Jahresfrist glaubhaft gemacht werden (§ 296 Abs. 1 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen; das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht.

7.3 Vor der gerichtlichen Entscheidung erhalten der Schuldner, der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schuldner ist verpflichtet, über die Erfüllung seiner Obliegenheiten vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Antrag eines Gläubigers die Richtigkeit der Auskunft an Eides Statt zu versichern (§ 296 Abs. 2 InsO). Das Gericht kann für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung eine Frist zur schriftlichen Äußerung setzen oder einen Termin anberaumen.

7.4 Gibt der Schuldner die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so hat das Gericht die Restschuldbefreiung zu versagen. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu dem anberaumten Termin erscheint (§296 Abs. 2 InsO).

7.5 Die Restschuldbefreiung ist ferner zu versagen, wenn sich herausstellt, dass der Schuldner in der Zeit seit der letzten Gläubigerversammlung wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist.

Auch hier ist jeder Insolvenzgläubiger antragsberechtigt. Für den Antrag gelten die oben zu 7.2 dargestellten Regelungen über die Jahresfrist und die Glaubhaftmachung entsprechend (§ 297 Abs. 2 InsO).

7.6 Auf Antrag des Treuhänders ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn die Beträge, die aufgrund der Abtretungserklärung in einem Jahr an den Treuhänder abgeführt worden sind, nicht einmal seine Mindestvergütung decken und der Schuldner den fehlenden Betrag trotz einer Zahlungsaufforderung des Treuhänders und einer weiteren Aufforderung des Gerichts nicht einzahlt (§298 InsO). Um den vorzeitigen Abbruch des Verfahrens zu verhindern, muss der Schuldner nach dem Gesetz notfalls die Mindestvergütung aus seinem unpfändbaren Vermögen zahlen.

7.7 Mit der rechtskräftigen Versagung der Restschuldbefreiung ist der angestrebte Schuldenerlass gescheitert. Die Gläubiger können ihre Forderungen wieder uneingeschränkt geltend machen und auf das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen (§ 299 InsO).

8. Der Schuldenerlass: Die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltenszeit

Ist die Wohlverhaltenszeit ohne eine vorzeitige Beendigung abgelaufen, so entscheidet das Insolvenzgericht über den Erlass der restlichen Schulden (Erteilung der Restschuldbefreiung).

Das Gericht gibt auch hier zunächst den Insolvenzgläubigern, dem Treuhänder und dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Insolvenzgläubiger und der Treuhänder können die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, Fristen und Verfahrensregeln wie während der Wohlverhaltenszeit (§ 300 Abs.2, §§ 296 bis 298 InsO; oben 7).

9. Die Wirkungen der Restschuldbefreiung

9.1 Die Erteilung der Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger. Sie bezieht sich auf die Schulden, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon begründet waren (§ 38 InsO) und noch nicht getilgt sind. Sie gilt auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 InsO).

9.2 Nicht unter die Restschuldbefreiung fallen die sog. Masseverbindlichkeiten, also die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren entstanden sind (§ 53 InsO). Ebenso erfasst die Restschuldbefreiung nicht die sonstigen neuen Schulden, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind, insbesondere nicht die ständig wiederkehrenden Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt oder Wohnungsmiete nach dem Eröffnungstichtag.

9.3 Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind ferner Zahlungsverpflichtungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung sowie Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder und finanzielle Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit (§ 302 InsO).

9.4 Gegenüber mithaftenden Personen und Bürgen behalten die Insolvenzgläubiger ihre Rechte. Bestehen bleiben auch die Rechte dieser Gläubiger aus Sicherungsvormerkungen oder anderen Sicherungsrechten wie Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen (§ 301 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Der Schuldner kann sich jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise auf die Restschuldbefreiung berufen wie gegenüber den Insolvenzgläubigern (§ 301 Abs. 2 Satz 2 InsO).

10. Der nachträgliche Widerruf der Restschuldbefreiung

Auch noch Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung muss der Schuldner unter Umständen für grob unredliches Verhalten in der Wohlverhaltenszeit einstehen. Das Insolvenzgericht hat die Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat (§ 303 Abs. 1 InsO).

Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt wird. Gleichzeitig ist glaubhaft zu machen, dass die genannten Voraussetzungen des Widerrufs vorliegen und der antragsstellende Gläubiger bis zur Rechtskraft des Schuldenerlasses keine Kenntnis von ihnen hatte (§303 Abs. 2 InsO).

Die Entscheidung über den Widerruf ergeht nach Anhörung des Schuldners und des Treuhänders sowie, falls notwendig, nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts.

11. Die Kostenlast bei Anträgen auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung

Im Verfahren über einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung entstehen Gerichtskosten, insbesondere im Fall einer Beweisaufnahme. Diese Kosten trägt in erster Linie die unterliegende Partei (§ 91 ZPO, § 4 InsO). Daneben haftet aber im Verhältnis zur Staatskasse immer auch der Gläubiger, der die Versagung oder den Widerruf beantragt hat (§ 50 Abs. 2, § 58 GKG).